



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Dr. Christian Magerl, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Markus Ganserer, Thomas Mütze, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

Saubere Luft für Bayerns Städte

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- sich bei der Bundesregierung für die schnellstmögliche Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Einführung der „Blauen Plakette“ für schadstoffarme Fahrzeuge einzusetzen,
- sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass im Rahmen der Hauptuntersuchung kontrolliert wird, ob die Euro-Normen für den Schadstoffausstoß von Kraftfahrzeugen auch im Fahrbetrieb eingehalten werden,
- eine Fortschreibung unzureichender Luftreinhaltepläne zu verlangen, insbesondere für die Stadt München bei der Regierung von Oberbayern,
 - a) die ab dem 01.01.2020 ein ganzjähriges Verkehrsverbot und ab 01.01.2018 ein Verkehrsverbot an Belastungstagen mit Überschreitung der Stickoxidgrenzwerte in der Umweltzone München für alle Fahrzeuge mit Ausnahme von Fahrzeugen mit Blauer Plakette enthält, vorausgesetzt die 35. BImSchV (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung) ist bis zu diesem Zeitpunkt so verändert, dass sie die Blaue Plakette vorsieht,
 - b) sollte die 35. BImSchV bis zum 01.01.2018 noch nicht in der o. a. Art zur Verfügung stehen, die ab 01.01.2018 auf einzelnen bestimmten Straßenabschnitten im Stadtgebiet von München an Tagen mit Feinstaubalarm oder hoher Stickoxidwerte ein Verbot für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge (Verkehrszeichen Nr. 251 der Straßenverkehrsordnung – StVO) in Kombination mit dem von der obersten Straßenverkehrsbehörde noch zu schaffenden Zusatzzeichen „nur für Diesel bis einschließlich Euro 5 / V“ und dem vorhandenen Zusatzzeichen „Lieferverkehr frei“ ermöglicht.

Begründung:

Das Verwaltungsgericht München hat den Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung von Oberbayern, in seinem Urteil vom 21.06.2016 aufgefordert, den Luftreinhalteplan so zu ändern, dass die erforderlichen Maßnahmen geeignet sind, die Grenzwerte für Feinstaub und Stickoxide schnellstmöglich einzuhalten. Das Gericht weist ausdrücklich darauf hin, dass zu den geeigneten Maßnahmen auch Verkehrsverbote zählen können. Es weist außerdem darauf hin, dass der aktuelle Luftreinhalteplan nicht ausreicht, die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte insbesondere bei Stickoxiden einzuhalten.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat dieses Urteil am 27.02.2017 bestätigt und die Regierung unter Androhung eines Zwangsgelds aufgefordert, bis zum Ablauf des 31.12.2017 ein vollzugsfähiges Konzept zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans zu veröffentlichen, aus dem sich ergibt, dass Verkehrsverbote für Fahrzeuge mit Dieselmotor in Bezug auf aufzulistende Straßen(abschnitte) in den Luftreinhalteplan aufgenommen werden, welche zeitlichen und sachlichen Einschränkungen für diese Verkehrsverbote gegebenenfalls zur Anwendung kommen sollen und hinsichtlich welcher Straßen(abschnitte) von Verkehrsverboten abgesehen wird.

Die Europäische Kommission hat am 15.02.2017 ein letztes Mahnschreiben an Deutschland versandt und damit ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, weil durch die wiederholte Überschreitung der Grenzwerte durch Stickstoffdioxid (NO₂) die europäische Luftqualitätsrichtlinie nicht eingehalten wird. Sollte Deutschland weiter die EU-Richtlinie missachten, steht eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) an und bei einer Verurteilung hohe Geldstrafen.

Maria Krautzberger, Präsidentin des Umweltbundesamts führt dazu aus: „Seit Jahrzehnten gefährdet Stickstoffdioxid unsere Gesundheit. Schuld sind in den Städten vor allem alte Diesel-Autos. Es kann aus Sicht des Gesundheitsschutzes nicht akzeptiert werden, dass die Kommunen keine Handhabe haben, um beispielsweise Dieselaautos mit hohem Ausstoß aus den belasteten Innenstädten auszuschließen. Deutschland ist auch gegenüber der EU verpflichtet, für saubere Luft in den Städten zu sorgen. Dazu kann die Blaue Plakette einen wichtigen Beitrag leisten. Die Kommunen brauchen eine bundeseinheitliche Regelung, die festlegt, wer die blaue Plakette bekommt und wer nicht. Schließlich geht es darum, die Gesundheit ihrer Bürgerinnen und Bürger zu schützen.“